

Informationen zur Angehörigeneigenschaft gem. § 123 ASVG bzw. § 56 B-KUVG

Ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung besteht für die angeführten Angehörigen, wenn sie ihren **gewöhnlichen Aufenthalt im Inland** haben (gleichzusetzen sind Länder der EU, EWR und Länder mit bilateralen Abkommen) und **nicht** selbst krankenversichert sind oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung angehören.

Darüber hinaus gibt es für die Mitversicherung von bestimmten Angehörigen noch **besondere Voraussetzungen**. Schließen Sie bitte dem Antrag die erforderlichen Nachweise bei.

Angehörige	Besondere Voraussetzungen	Erforderliche Nachweise
Eheliche Kinder, legitimierte Kinder, Wahlkinder	Keine Mitversicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahres: siehe *)	Geburtsurkunde (nach Legitimierung); Bestätigung über Adoption bzw. Gerichtsbeschluss
Uneheliche Kinder einer weiblichen Versicherten	Keine Mitversicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahres: siehe *)	Geburtsurkunde
Uneheliche Kinder eines männlichen Versicherten	Keine Mitversicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahres: siehe *)	Geburtsurkunde woraus der Vater ersichtlich ist oder Vaterschaftsnachweis
Stiefkinder	Ständige Hausgemeinschaft mit der/dem Versicherten Mitversicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahres: siehe *)	Geburtsurkunde, Heiratsurkunde und Nachweis der Hausgemeinschaft (mit Meldezettel etc.)
Enkelkinder	Ständige Hausgemeinschaft mit der/dem Versicherten Mitversicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahres: siehe *)	Nachweis der Hausgemeinschaft (mit Meldezettel etc.); Geburtsurkunde des Kindes sowie Geburtsurkunde jenes Elternteiles, welcher mit der/dem Versicherten in direkter Linie verwandt ist
Pflegekinder mit unentgeltlicher Verpflegung	Unentgeltliche Verpflegung (Versorgung) Mitversicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahres: siehe *)	Geburtsurkunde, Bestätigung über die unentgeltliche Verpflegung (Versorgung)
Pflegekinder mit behördlicher Bewilligung	Behördlich bewilligtes Pflegschaftsverhältnis Mitversicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahres: siehe *)	Geburtsurkunde, Behördlich bewilligter Pflegenachweis
Pflegekinder bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert	Ständige Hausgemeinschaft mit der/dem Versicherten Mitversicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahres: siehe *)	Nachweis über das Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis (z.B. Urkunden), Nachweis der Hausgemeinschaft (mit Meldezettel etc.)
Ehegattin / Ehegatte bzw. eingetragene Partnerin / eingetragener Partner **)	Keine Ausnahme: von einer Mitversicherung als Ehegattin/Ehegatte bzw. eingetragene Partnerin/eingetragener Partner sind ausgeschlossen: – ÄrztInnen, NotarInnen, RechtsanwältInnen, selbständige ApothekerInnen, IngenieurInnen, PatentanwältInnen und WirtschaftstreuhandlerInnen, bestimmte selbständig Erwerbstätige sowie PensionsbezieherInnen nach dem FSVG, GSVG und NVG oder aus dem Ausland – Personen, die im Ausland oder bei einer internationalen Organisation eine Tätigkeit ausüben, die im Inland versicherungspflichtig wäre bzw. daraus eine Pension oder einen Ruhegenuss beziehen	Heirats- bzw. Partnerschaftsurkunde
Geschiedene Ehegattin/ Geschiedener Ehegatte bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft **) (gilt nur nach dem B-KUVG - Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)	Frühere Ehegatten oder eingetragene Partner/Partnerinnen des/der Versicherten nach rechtskräftiger Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe bzw. Nichtigerklärung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft für die Dauer eines Unterhaltsanspruches Ausnahme von der Mitversicherung wie bei EhegattInnen bzw. eingetragenen PartnerInnen	rechtskräftiges Scheidungsurteil, Nachweis der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Unterhaltsvergleich (rechtskräftig)
Eltern, Großeltern, Wahl- und Stiefeltern, Pflegeeltern **) (gilt nur nach dem B-KUVG - Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)	Wenn sie mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft leben (Hauptwohnsitz) und von diesem überwiegend erhalten werden Ausnahme von der Mitversicherung wie bei EhegattInnen bzw. eingetragenen PartnerInnen	Nachweis der Hausgemeinschaft (mit Meldezettel etc.) Nachweis über das Verwandtschaftsverhältnis (z.B. Urkunden)

Nicht verwandte haushaltsführende Person (Lebensgefährtin / Lebensgefährte) **)	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Verwandtschaftsverhältnis mit der/dem Versicherten - mindestens 10-monatige Hausgemeinschaft (Hauptwohnsitz) - unentgeltliche Haushaltsführung - kein(e) arbeitsfähige(r) Ehegattin/Ehegatte bzw. eingetragene Partnerin/eingetragener Partner der/des Versicherten im gemeinsamen Haushalt <li style="padding-left: 20px;">Ausnahme von der Mitversicherung wie bei EhegattInnen bzw. eingetragenen PartnerInnen 	Nachweis der Hausgemeinschaft (mit Meldezettel etc.); Erklärung über das Nichtvorhandensein einer/s arbeitsfähigen Ehegattin/Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerin/Partners
Haushaltsführende Person **)	<ul style="list-style-type: none"> - Verwandtschafts- bzw. Pflegeverhältnis (eine Person aus dem Kreis der Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister) - mindestens 10-monatige Hausgemeinschaft (Hauptwohnsitz) - unentgeltliche Haushaltsführung - kein(e) arbeitsfähige(r) Ehegattin/Ehegatte bzw. eingetragene Partnerin/eingetragener Partner der/des Versicherten im gemeinsamen Haushalt <li style="padding-left: 20px;">Ausnahme von der Mitversicherung wie bei EhegattInnen bzw. eingetragenen PartnerInnen 	Nachweis der Hausgemeinschaft (mit Meldezettel etc.); Erklärung über das Nichtvorhandensein einer/s arbeitsfähigen Ehegattin/Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerin/Partners
Pflegende Angehörige **)	<ul style="list-style-type: none"> - Pflegegeldbezug der/des Versicherten zumindest in Höhe der Stufe 3 - Pflege unter ganz überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft (Pflegeaufwand mind. 120 Stunden monatlich - Pflegestufe 3 - bzw. 30 Stunden wöchentlich) in häuslicher Umgebung nicht erwerbsmäßig durch eine Person aus dem Kreis folgender Angehöriger: Ehegattin/Ehegatte, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner, Lebensgefährtin/Lebensgefährte; Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum 4. Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind; Wahl-, Stief- und Pflegekinder; Wahl-, Stief- und Pflegeeltern 	Pflegegeldbescheid, Nachweis über das Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis (z.B. Urkunden)

Hinweis: Für Personen, die eine Selbstversicherung nach § 16 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz abgeschlossen haben, ist der Kreis der Angehörigen eingeschränkt. Eine Mitversicherung ist nur für die Ehegattin/den Ehegatten bzw. eingetragene Partnerin/eingetragenen Partner und Kinder vorgesehen!

*) Eine Mitversicherung für Kinder und Enkel **nach Vollendung des 18. Lebensjahres** ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Verlängerungsgrund	Voraussetzungen	Erforderliche Nachweise
Schul-, Studien- oder Berufsausbildung	<ul style="list-style-type: none"> -- Bezug von Familienbeihilfe oder -- Schulbesuch oder Berufsausbildung oder -- ernsthafte und zielstrebige Absolvierung (Fortsetzung) eines Studiums Mitversicherung längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	Nachweis über den Bezug von Familienbeihilfe (wird vom Finanzamt direkt an die VAEB übermittelt) oder Schulbesuchs- bzw. Studienbestätigung (je Schul- bzw. Studienjahr) und Studienerfolgsnachweis (über mind. 8 Semesterwochenstunden)
Erwerbslosigkeit	Vorliegen von Erwerbslosigkeit seit der Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. dem Ende der Schul-, Studien- oder Berufsausbildung (Mitversicherung für längstens 24 Monate)	Erklärung über die Erwerbslosigkeit und Bestätigung über das Ende der Schul-, Studien- oder Berufsausbildung
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Gebrechen seit der Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. seit dem Ende der Schul-, Studien- oder Berufsausbildung	Aktuelles ärztliches Attest über das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit

***) Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist für bestimmte mitversicherte Angehörige ein Zusatzbeitrag in Höhe von 3,4 % der jeweiligen Beitragsgrundlage der/des Versicherten zu leisten.

Kein Zusatzbeitrag ist für diese Personen zu entrichten:

- während der Zeit der Kindererziehung bzw. wenn zumindest 4 Jahre Kindererziehung vorliegen;
- wenn und solange die/der Angehörige Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Pflegegeldstufe 3 hat;
- wenn der Angehörige eine/n Versicherte/n pflegt, der Anspruch auf Pflegegeld mindestens in Höhe der Pflegegeldstufe 3 hat.

Weiters besteht eine Ausnahmeregelung von der Entrichtung des Zusatzbeitrages bei Vorliegen von sozialer Schutzbedürftigkeit.